

Neue Verordnung über den Verkehr  
mit Rindvieh, und dießfälliger Vollzie-  
hungsbeschluß des Kleinen Rathes vom  
6. April 1824.

Der von dem Obl. Sanitäts-Collegio hinterbrachte und in letzter Rathssitzung auf den Kanzlentisch gelegte Entwurf einer revidirten Polliceyverordnung über den Viehverkauf, wurde in heutiger Sitzung ganz berathen, und mit einigen in dem Originale angemerkten Abänderungen also genehmigt und gutgeheißen, wie nachstehend in dem Protokoll zu ersehen ist. Zugleich aber in Betreff der Execution beschlossen, was folgt:

1. Diese neue Verordnung, welche an die Stelle der dadurch aufgehobenen vom 16. Wintermonath 1811 tritt, soll in die Gesessammlung aufgenommen, und auch besonders abgedruckt werden.
2. Dem Obl. Sanitäts-Collegio wird seine sorgfältige und kluge Bemühung verdankt, und, unter Zustellung von 400 Exemplaren, die fernere genaue und einsichtsvolle, hauptsächlich von seiner Competenz ausgehende Handhabung dieser wichtigen Verordnung bestens empfohlen.

3. Den sämtlichen Obl. Oberämtern wird diese Verordnung ebenfalls in nöthiger Anzahl von Abdrücken zugestellt, und denselben aufgetragen, auf die gehörige Execution derselben mit Aufmerksamkeit zu wachen, und dadurch wirksamst zu Aeuffnung einer der wichtigsten Quellen des allgemeinen Wohlstandes beizutragen.
4. Soll dieselbe allen Ständen der Obl. Endsgenossenschaft, so wie den Königlich Bayerischen, Königlich Württembergischen und Großherzoglich Badischen Regierungen mit angemessenen Begleitschreiben communicirt werden.

### V e r o r d n u n g.

Wir Bürgermeister und Rath des Endsgendstfischen Kantons Zürich haben, in Betrachtung des wichtigen Einflusses, den die zweckmäßige Behandlung und Vermehrung der Viehzucht auf den Wohlstand unsers Landes im Allgemeinen hat, und der Nothwendigkeit, diesen Hauptzweig der vaterländischen Landwirthschaft vor undvorsichtiger oder wucherhafter Behandlung zu sichern, mit sorgfältiger Berücksichtigung verschiedener, durch Zeitumstände veränderter Verhältnisse und gemachter Erfahrungen, nachstehende, auf ein hinterbrachtes Gutach-

ten unſers Pbl. Sanitäts-Collegii gegründete, neue Polizen-Verordnung über den Verkauf von Kindvieh (durch welche diejenige vom 16ten November 1811 aufgehoben wird), erlaſſen und demnach beſchloſſen, was folgt:

## I.

## Allgemeine Vorſchriften.

## §. 1.

Jeder Kantons-Einwohner iſt berechtigt, mit dem zum Behufe ſeiner Haushaltung oder ſeines Gütergewerbes nöthigen Viehe, unter den in folgenden Artikeln enthaltenen polizenlichen Beſtimmungen, je nach Erforderniß ſeines beſſern Nutzens, frey zu ſchalten und walten, daſſelbe zu verkaufen, zu kaufen, zu tauſchen, oder jede andere durch das Geſetz nicht verbotene Aenderung damit vorzunehmen.

## §. 2.

Es ſoll kein Einwohner unſers Kantons ein oder mehrere Stücke Vieh bey dem Stalle oder anderwärts verkaufen, vertauſchen, noch auf benachbarte oder entfernte Märkte führen, er habe denn von dem in ſeiner Gemeinde eigens verordneten Geſundheitsſchein-Auſtheiler zu jedem Stücke einen beſondern Schein erhalten, in welchem, nebst dem Datum, der Naahme des Verkäufers, ſein Wohn-

ort und Oberamt, die deutliche und bestimmte Beschreibung des Viehes, nach seiner äußern Ansicht, mit genauer Angabe des Alters, Geschlechtes, der Farbe und des Abzeichens steht, auch bezeugt wird, daß selbiges, so viel als zu bemerken möglich ist, gesund sey, von einem, jeder feuchartigen Krankheit unverdächtigen, ganz gesunden Orte herkomme, und seit einem vollen Vierteljahre an keinem einer Seuche verdächtigen Orte gestanden habe. Dieser Schein, in welchem nichts durchgestrichen, und keine Zahl verändert seyn soll, wird von dem Verkäufer jedesmal mit dem verkauften oder vertauschten Stücke Vieh dem Käufer übergeben.

### §. 3.

Wenn ein Gemeindegewisse ein oder mehrere Stücke Vieh in die Gemeinde bringt, er mag selbige aus der Fremde, oder von einem Orte in hiesigem Kanton, oder auch nur von seinem Nachbar aus seiner eigenen Gemeinde angekauft oder eingetauscht haben, so soll er schuldig seyn, dem Scheinaustheiler den Schein wenigstens binnen zwey Mahl 24 Stunden nach der Ankunft in seiner Gemeinde zu übergeben, und demselben auch das Stück Vieh gleichzeitig vorzuweisen, damit man immer wisse, woher und von welcher Beschaffenheit jedes in der Gemeinde stehende Stück Vieh sey. Wer diese Pflicht vernachlässigt, soll in eine

Buße von 4 — 8 Franken verfallen seyn, und durch das Oberamt zur Bezahlung derselben angehalten werden.

#### §. 4.

Dieser Verordnung haben sich besonders und namentlich auch alle Metzger zu Stadt und Land zu unterziehen, und sollen die Metzger in hiesiger Stadt den Gesundheitschein von jedem geschlachteten großen Stücke Vieh monatlich der Stadtpolizey, die Metzger auf dem Lande aber sogleich dem Gemeindammann eingeben. Die Fleischschäcker sollen das Fleisch der geschlachteten Thiere in Augenschein nehmen.

#### §. 5.

Ein jeder, der ein Stück Vieh innerhalb des Kantons kauft, ist schuldig, dasselbe 3 Wochen und 3 Tage an seinem Futter zu behalten, ehe er es wieder verkauft oder vertauscht, wodurch übrigens dem bestehenden Währschaftsgesetze kein Abbruch geschehen und demnach jeder Käufer, in Fällen, wo solches Anwendung leidet, auf seinen Verkäufer zu greifen, berechtigt seyn soll. Wer aber Vieh in andern Kantonen oder im Auslande ankauft, soll dasselbe 6 Wochen und 3 Tage in seinem Stalle behalten, ehe er es wieder verkaufen oder vertauschen darf.

## §. 6.

Die sogenannten Futterscheine dürfen nicht früher ausgestellt, und ein Stück Vieh erst dann anderswo an's Futter gegeben, oder auf eine fremde Weide geschickt werden, nachdem dasselbe bey seinem Besitzer oder dem Eigenthümer 3 Wochen und 3 Tage gestanden ist.

## §. 7.

Wosern ein gekauftes Stück Vieh während der durch das Gesetz vom 21. Christmonath 1821 bestimmten Währschaftszeit erkrankt, so ist dem Gemeindammann davon unverzüglich Anzeige zu machen; und, im Fall es sich zeigt, daß das Währschaftsgesetz auf die vorhandene Krankheit Anwendung leidet, so soll von den betreffenden Beamten und Behörden nach den Artikeln 8 bis 14 desselben verfahren werden.

## §. 8.

Es sollen auf den Viehmärkten, oder mit Viehmärkten verbundenen Dorfmärkten, bey allen Zugängen, vom Oberamtmann zwey Gemeindevorsteher, oder zwey andere, von den Gemeindevorstehern vorzuschlagende sachkundige Männer, welchen der Gemeindrath für ihre Mühe ein auf Kosten der Gemeinde zu entrichtendes Taggeld von höchstens 2 Franken bestimmen wird, zur Auf-

sicht bestellt, und ihnen unter Verantwortlichkeit der angemessene Auftrag ertheilt werden;

- a) Die Gesundheits Scheine von jedem Stücke Vieh, das zu Markte gebracht wird, zu untersuchen, und, wenn sie solche in Ordnung finden, dasselbe passieren zu lassen.
- b) Würde ihnen, des Scheines ungeachtet, die Gesundheit eines Stückes Vieh verdächtig vorkommen: so sollen sie dasselbe anhalten, und nur dann auf den Markt abzuführen erlauben, wenn seine Gesundheit durch einen herbengerufenen patentirten Thierarzt, oder durch die Scheinausstheiler des Ortes, in welchem der Markt abgehalten wird, bezeugt ist.
- c) Alle fremden Scheine, welche nicht gedruckt, gehörig legalisirt und von einer oberñ Polizey- Behörde gestegelt sind, sollen sammt dem Vieh zurückgewiesen werden.
- d) Das Nämliche ist mit allen denjenigen in hiesigem Kanton ausgestellten Scheinen zu thun, welche über 4 Tage, und mit allen auswärtigen, die über 8 Tage alt sind.
- e) Wenn jedoch ein hiesiger Kantonsbürger sein Vieh nicht nach Wunsch hat verkaufen können, so darf er seinen ersten Schein noch drei Wochen lang für andere Viehmärkte gebrau-

chen, unter der Bedingung, daß sein Scheinaustheiler jedesmal, wenn er einen Markt besuchen will, auch sein Stück Vieh von neuem untersuche, und daß dieses geschehen sey, unter Bezeichnung des neuen Datums mit seiner eigenen Handunterschrift, auf der Rückseite des Gesundheitscheines, mit diesen Worten bezeuge: „daß obgedachtes Stück Vieh von neuem untersucht und gesund befunden worden, bescheint“ (Gemeinde) (Datum) (Jahr) (Nahmensunterschrift.)

- f) Vorweiser von verdächtigen Scheinen sind nicht auf den Markt zu lassen, sondern vorher die Sache durch den Gemeindammann und Scheinaustheiler des Ortes zu untersuchen, damit, wenn wirklich etwas strafbar Unrichtiges entdeckt wird, Mann und Waare angehalten, und dem betreffenden Herrn Oberamtmann sogleich davon Kenntniß gegeben werden könne.
- g) Das Nähmliche ist mit solchen vorzunehmen, welche für ihre mit sich führende Waare, oder einen Theil derselben, gar keine Scheine vorweisen können.
- h) Von jedem Viehmarkte sollen die bestehenden Aufseher dem Oberamte einen schriftlichen Bericht über dessen Umfang und Verhältnisse,



so wie über allfällige besondere Vorfälle bey demselben einsenden.

### §. 9.

Zu Scheinaustheilern werden von dem Oberamte mit Genehmigung des Sanitäts-Collegii die Gemeindammänner und Präsidenten der Civilgemeinden vorzugsweise ernannt, wenn dieselben die dazu nöthigen Eigenschaften haben, und diese Stelle annehmen wollen; in entgegengesetztem Falle wird der Herr Oberamtmann dem Sanitäts-Collegium einen andern rechtschaffenen und viehverständigen Mann dazu vorschlagen. Für die Fälle von Abwesenheit, oder naher Verwandtschaft des Scheinaustheilers mit dem Vieheigenthümer, d. h. wenn der Scheinaustheiler selbst, oder dessen Vater, Sohn, Tochtermann, Bruder oder Schwager einen Viehschein bedarf, solle ein von dem Herrn Oberamtmann dazu bezeichnetes Mitglied des Gemeindrathes denselben unter seiner eigenen Verantwortlichkeit ausfertigen. Das Verzeichniß der Scheinaustheiler und ihrer Stellvertreter wird alljährlich dem Sanitäts-Collegium mit der Uebersicht des Viehverkehres eingegeben.

### §. 10.

Die Pflichten der Scheinaustheiler bestehen in folgendem:

- a) Sie besichtigen spätestens binnen zwey Wahl 24 Stunden nach Ankunft desselben alles Hornvieh, das in ihre Gemeinde gebracht wird, und vergleichen es mit den dazu gehörigen Gesundheitscheinen. Findet sich weder bey der Waare, noch bey dem Scheine etwas Unrichtiges, so wird das Stück Vieh eingeschrieben, und dem Eigenthümer gestattet, dasselbe in seinen Stall aufzunehmen.
- b) Glaubte der Scheinaustheiler an dem in die Gemeinde gebrachten Stücke Vieh etwas Krankhaftes zu entdecken, so wird, wenn er nicht selbst Thierarzt ist, ein solcher zu Rathe gezogen, und wenn auch dieser das Stück Vieh krank findet, dasselbe abgesondert behalten, wenn die Krankheit der Ansteckung verdächtig gehalten wird; hingegen in den gewohnten Stall des nunmehrigen Eigenthümers zu führen erlaubt, wenn die Krankheit nicht ansteckend ist. In beyden Fällen aber muß sowohl der betreffende Herr Oberamtmann als der Verkäufer sogleich benachrichtiget werden.
- c) Sie untersuchen alles dasjenige Hornvieh, welches von Bürgern ihrer Gemeinde verkauft werden soll, und wenn sie finden, daß  
 allen

allen in dieser Verordnung enthaltenen, gesetzlichen Vorschriften ein Genüge geleistet worden, so fertigen sie einen Gesundheitschein aus, und stellen denselben dem Verkäufer zu, können ihn auch nach den Bestimmungen des §. 8. litt. c verlängern.

- d) Zeigt sich irgend eine Spur von Viehseuche in ihrer Gemeinde, so sollen sie gar keine Viehscheine ertheilen.
- e) Für kein Stück Vieh dürfen sie einen Gesundheitschein ausfertigen, dessen Eigenthümer dasselbe (in so fern er kein patentierter Viehhändler ist) nicht die im §. 5. festgesetzte Zeit am Futter gehabt hat.
- f) Zeigt sich irgend ein Verdacht, daß das Vieh nicht gesund sey, so sollen sie, bey Verantwortung, den Gesundheitschein verweigern, und diejenigen weitere Anzeigen machen, und Maasnahmen treffen, die ihnen oder dem Gemeindammann in ihrer Eigenschaft pflichtmäßig obliegen.
- g) Alle Scheine, welche sie ausgeben und einnehmen, sollen sie in die eigens gedruckten Tabellen, deren jede auf der einen Seite für das in die Gemeinde gekaufte oder erkaufte, auf der andern Seite aber für das

aus derselben gehende Vieh eingerichtet ist, genau, deutlich und reinlich, nach den in der Tabelle enthaltenen Titeln, einschreiben, und einen Schein in der Tabelle niemals unter einer andern, als unter derjenigen Nummer aufführen, womit sie der Ordnung nach den Schein selbst bezeichnet haben. Eben so sollen sie unter den bestimmten Titeln der Tabellen bemerken, woher das erkaufte Vieh komme, und wohin das zu verkaufende gehe.

- h) Befagte Tabellen sollen alle Jahre, vor Ablauf des Monats Jenner von den Scheinaustheilern, ohne weitere Erinnerung, ihren Herren Oberamtännern sammt den eingegangenen Scheinen eingesandt, von diesen kontrolliert, und davon der Bericht so wie die summarische Uebersicht des Viehverkehrs, im Laufe des Februars dem Sanitäts-Collegio eingesandt, die Scheine und Tabellen der Scheinaustheiler hingegen bey Händen behalten werden.
- i) Zu gleicher Zeit übergeben sie dem Herrn Oberamtman, ebenfalls zu Händen des Sanitäts-Collegii, nach einem ihnen zuzustellenden Muster, ein vollständiges tabellarisches

Verzeichniß des gesammten wirklichen Viehstandes ihrer Gemeinde.

§. 11.

Die Gebühren der Gesundheits = Scheinaus-  
theiler sind auf folgende gesetzliche Taxe festgesetzt:

Von jedem neu ausgefertigten Gesundheits-  
scheine 1 Bogen 6 Rappen.

Für das Einschreiben (§. 10. litt. g ) 4 Rappen.

Für jede, nach Inhalt des §. 8. litt. c. aus-  
gefertigte Erneuerung des Scheines 8 Rappen.

§. 12.

Wer falsche Gesundheitscheine verfertigen,  
oder dieselben wissentlich gebrauchen würde, soll,  
als der Verfälschung schuldig, an die Gerichte  
gewiesen, und von denselben seiner Vergehungs-  
angemessen bestraft werden.

§. 13.

Der Stempelaußseher darf an niemanden Ge-  
sundheitscheine verabfolgen lassen, als an die  
Herren Oberamt männer, unter versiegelter Adresse  
und gegen einen eigenhändigen, von ihnen aus-  
gestellten Empfangschein. Die Gesundheitscheine  
müssen in fortlaufenden Zahlen nummeriert seyn,  
und von dem Stempel = Außseher ein genaues Ver-  
zeichniß der abgegebenen Nummern geführt werden,  
damit man, erforderlichen Falls, sogleich wissen

könne, in welchem Amtsbezirke eine gegebene Nummer seye ausgetheilt worden.

§. 14.

Die Scheinaustheiler beziehen ihre Scheine von niemandem anders, als von dem Oberamtmann ihres Amtsbezirkes, und zwar ebenfalls gegen Empfangschein. Sie sind gehalten, beständig einen hinlänglichen Vorrath solcher Scheine zu haben, damit sie niemals in den Fall kommen, sich ungedruckter Scheine zu bedienen, welche als ungültig betrachtet, und weder von Fremden noch Einheimischen angenommen werden sollen.

§. 15.

Derjenige Scheinaustheiler, der irgend jemand einen unausgefüllten Schein anvertraut, soll dem Amtsgerichte zur Bestrafung überwiesen, und zum wenigsten mit einer Buße von 24 Franken belegt werden.

§. 16.

Sämmtliche Herren Oberamtmänner sollen über die empfangenen sowohl als über die ausgegebenen Gesundheitscheine eine genaue Controle führen, in welcher besonders jedem Scheinaustheiler ihres Amtsbezirkes ein Conto eröffnet seyn soll, damit am Ende des Jahres die Ausgabe mit den Tabellen verglichen, und allfällige Fehler sogleich entdeckt werden können.

## II.

Specielle Vorschriften für  
Viehändler.

## §. 17.

Um den eigentlichen Viehhandel, das will sagen, den Verkehr mit Vieh durch Kauf, Verkauf und Tausch, nicht bloß für eigenen Bedarf, im Kanton betreiben zu dürfen, muß man vom Sanitäts-Collegium hierfür patentiert seyn.

## §. 18.

Wer ein Viehhandels-Patent begehrt, hat bey dem Sanitäts-Collegio ein auf Stempelpapier geschriebenes, von dem Gemeinderathe ausgefertigtes und von dem Oberamte bekräftigtes Zeugniß einzulegen, wodurch bescheinigt wird:

- a) daß der Petent ein rechtschaffener ehrlicher Mann,
- b) daß er ein selbstständiger und hablicher Mann,
- c) daß er im Stande sey, zwey bekannte, habhafte und redliche Männer als Bürgen für die demnächst festgesetzte Caution von 1600 Franken zu stellen,
- d) daß er ein geübter Viehkennner sey.

Außer seinem Visa, welches die Recttheit der Unterschriften erwahret, soll der Herr Oberamtmann weiterhin einen sorgfältigen und auf genaue

Nachforschungen nach den Eigenschaften des sich meldenden gegründeten Bericht über ihn, so wie über den Zustand des Viehhandels und über die Geschäfte und Verhältnisse der schon vorhandenen Viehhändler seines Amtsbezirkes, dem Sanitäts-Collegio einsenden, welches alsdann über das eingereichte Begehren entscheiden, und bey zusammentreffender Erfüllung obiger Bedingnisse und günstiger Zeugnisse für den Petenten, diesem das nachgesuchte Patent ertheilen wird.

### §. 19.

Ein patentierter Viehhändler hat neben den allgemeinen, für den Viehhandel geltenden, Verordnungen und Vorschriften (§§. 2. 3. 7. und 8.) bey Verlust seines Viehhandels-Patentes und bey einer Geldbuße von 16 bis 64 Franken, besonders auch noch folgendes zu beobachten:

- a) Von dem ihm zugestellten Patente darf nur er allein, und sonst niemand anders Gebrauch machen. Er kann sich nicht eigenmächtig mit einem Gesellschafter verbinden, niemandem sein Geschäft auf Viehmärkten übertragen, auch keiner andern Knechte sich auf öffentlichen Märkten bedienen als solcher, die sonst in seiner Haushaltung angestellt, und nach Landesgebrauch gedungen sind.



- b) Auf Märkten darf der patentierte Viehhändler sich keiner Unterhändler bedienen, die insgeheim für ihn einkaufen oder verkaufen.
- c) Er ist gehalten, alles in- und außerhalb des Kantons von ihm gekaufte Vieh spätestens am Tage nach seiner Heimkunft seinem Scheinausstheiler anzuzeigen, und für jedes einzelne Stück Vieh, ohne einige Ausnahme, die gesetzliche Urkunde abzugeben.
- d) Das in andern Kantonen und außer der Schweiz angekaufte Vieh ist er gehalten, 3 Wochen und 3 Tage in seinem eigenen Stalle zu füttern, ehe er es wieder verkaufen darf; das in hiesigem Kanton angekaufte Vieh hingegen darf er sogleich wieder verkaufen, nachdem er zuvor dem Scheinausstheiler seiner Gemeinde die gesetzliche Urkunde von jedem Stücke abgegeben hat.
- e) Das auf einem Markte in hiesigem Kantone angekaufte Vieh, ohne Unterschied, darf er auf dem gleichen Markte nicht wieder verkaufen.
- f) In Rücksicht auf Währschaftszeit und die Bestimmung des Gesetzes über Währschaftsfrankheiten, ist der Viehhändler entgegen seinem Käufer und Verkäufer dem bestehenden Währschaftsgesetze wie jeder Andere unterworfen.

- g) Neben dem Verlust des Patents, der in jedem Falle erfolgt, wenn ein Viehhändler wissentlich ein schlechtes oder ungesundes Stück Vieh kauft oder verkauft, zieht ein solcher Betrug, je nach Umständen auch noch anderweitige Strafe nach sich. Die unverzügliche Laidung eines solchen Falles liegt, und zwar bey eigener Verantwortung dem Scheinaustheiler ob.
- h) Der Viehhändler soll im Kaufen und Verkaufen einfach, gerad und aufrichtig zu Werke gehen, nach Landes Gebrauch und Übung handeln, und weder heimlich noch öffentlich gesetzwidrige Zinse, oder andere drückende Bedingnisse verlangen, bey unausbleiblicher Patents-Begnahme, Schadenersatz und exemplarischer Strafe.

### §. 20.

Ehe ein Viehhändler sein Patent erhält, muß er vor dem Sanitäts-Collegium persönlich erscheinen, und obige Vorschriften getreulich zu halten versprechen. Auch soll er für jeden Schaden, den er durch seinen Handel einer Gegend, Gemeinde, oder einem Partikularen wissentlich, oder durch Unkenntniß, oder durch erweisliche Nachlässigkeit zufügen würde, nicht nur mit seinem eigenen Vermögen gutstehen, sondern überdieß mit der obge-

dachten Bürgschaft zweyer habhafter Männer für den Werth von 1600 Franken, die er beim Sanitäts-Collegio zu deponieren im Fall war, gut stehen. Mit dem Patent erhält derselbe zugleich ein gedrucktes Exemplar von gegenwärtiger Verordnung.

### §. 21.

Er erhält sodann ein gedrucktes und gesiegeltes Patent, für welches er 4 Franken an die Sanitäts-Polizen-Cassa, 8 Bazen an die Kanzley und die Stempelgebühr zu bezahlen hat.

### §. 22.

Viehhändler aus andern Kantonen der Lobl. Eidsgenossenschaft, oder aus fremden Staaten, haben sich sowohl auf, als außer den Märkten, genau den nämlichen Verordnungen zu unterwerfen, wie die des hiesigen Kantons. Sie werden sammt ihrem Viehe strenge zurückgewiesen, wenn die Gesundheitsurkunden, die sie mitbringen, nicht in jeder Rücksicht ordnungsmäßig abgefaßt und unverdächtig sind. Die specielle Aufsicht hierüber wird den Marktausssehern und Schein-austheilern zur Pflicht gemacht.

### §. 23.

Den Juden bleibt der Handel mit Rindvieh im hiesigen Kanton, wie bisanhin, es sey auf

Märkten, oder bey den Ställen, oder auf was Weise es immer seyn möchte, gänzlich untersagt.

§. 24.

Diese neue Verordnung soll mit dem ersten Heumonath dieses Jahres in Vollziehung gesetzt werden, und an die Stelle der frühern vom 16. November 1811 treten.

Damit nun diese ganze Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gelange, und sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieselbe den Regierungen sämmtlicher Kantone der Eidsgenossenschaft, so wie auch den Regierungen der Königreiche Würtemberg und Bayern, und des Großherzogthums Baden mitgetheilt, in hiesigem Kanton aber in allen Gemeinden zum ersten Mal den ersten Sonntag im Brachmonath, und dann ferner alljährlich in einer Gemeindeversammlung während des Monats Jenner öffentlich verlesen werden. Die Oberämter werden auf derselben genaueste Befolgung die sorgfältigste Aufsicht halten, und die dawiderhandelnden Personen dem Sanitäts-Collegium verzeigen, welches dann dieselben entweder nach Anleitung dieser Verordnung selbst bestrafen, oder nach Beschaffenheit des Vergehens, dem competierlichen Richter zur Untersuchung und Bestrafung überweisen wird.

Die Regierung versteht sich aber in dieser, einzig auf Beförderung und Sicherheit des Viehverkehres sowohl als der Viehzucht, und mithin auf das Wohl und den Nutzen der Viehbesitzer abzielenden Sache, des willfährigsten und vollständigsten Gehorsames.

Geben Zürich in unsrer Rathsversammlung,

Dienstags den 6. April 1824.

Im Nahmen des Kleinen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der dritte Staatschreiber,

H o t t i n g e r.